

PENSIONSVERTRAG ¹

zwischen

Bläsihof GmbH, Fahrenberg 3, D-79874 Breitnau

– nachstehend “Bläsihof GmbH” genannt –

und

Vorname, Name, Adresse

– nachstehend “Besitzer” genannt –

wird folgender Pensionsvertrag geschlossen:

§ 1

- 1.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Übergabe des/der Pferde(s) durch die Besitzer an die Bläsihof GmbH.
- 1.2 Durch das Auswechseln von Pferden verändert sich das Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht.

§ 2

- 2.1 Die Besitzer sind verpflichtet, das/die Pferd(e) frei von ansteckenden Krankheiten der Bläsihof GmbH zu übergeben. Sie haben der Bläsihof GmbH alle durch das Pferd verursachten Schäden zu ersetzen.
Falls Dritte durch das Pferd einen Schaden erleiden und sie dies gegenüber der Bläsihof GmbH geltend machen, haben die Besitzer diese von allen Ersatzansprüchen freizustellen.
Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhaltungshaftung (BGB 833) haben die Besitzer eine ausreichende Haftungsversicherung abzuschliessen und den Abschluss der Bläsihof GmbH nach Aufforderung nachzuweisen.
- 2.2 Zur unentgeltlichen Nutzung und ausschliesslichen Verwendung für ihre Pferde haben die Besitzer folgende Gegenstände mitzuliefern:

- Beiden Parteien bekannt

.....

.....

1) Quelle: Anlage 9 der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen.

§ 3

3.1 Das Pensionsentgelt beträgt monatlich

CHF 750.00

inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und umfasst die Kosten für Stallhaltung, Fütterung und Pflege. Nicht enthalten sind Kosten für Schmied und Tierarzt.

- 3.2 Die Pensionskosten sind monatlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.
- 3.3 Die Bläsihof GmbH ist berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen den Pensionskostensatz zu ändern. Die Änderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Die Bläsihof GmbH verpflichtet sich, für die ordnungsgemässe Pflege Sorge zu tragen. Die Bläsihof GmbH ist berechtigt, im Namen der Besitzer einen Tierarzt als auch einen Schmied zu beauftragen.

Für die Gesundheitsvorsorge (Impfungen und Entwurmungen) gilt folgende Regelung:

- a) Pferdeinfluenza (Pferdegrippe): Grundimmunisierung, Auffrischung einmal jährlich.
- b) Tetanus (Wundstarrkrampf): Grundimmunisierung, Auffrischung alle zwei Jahre.
- c) Tollwut: Grundimmunisierung, jährliche Auffrischung.
- d) Virusabort: Grundimmunisierung, Auffrischung halbjährlich.
- e) Entwurmung: alle 3 Monate
- f) Bemerkungen:
Für den reibungslosen Eintritt neuer Pferde wird empfohlen, der Bläsihof GmbH vorgängig eine Kopie der Impfkarte des Pferdes zuzustellen, damit allfällige Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

Die periodischen Auffrischungen werden durch oder in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt der Bläsihof GmbH automatisch ausgeführt.

Die Schutzimpfung aller Pferde in Zuchtbeständen gegen Virusabort ist in der deutschen Vollblutzucht vorgeschrieben.

§ 5

Über die monatlichen Kosten wird die Bläsihof GmbH am Monatsende unverzüglich Abrechnung erteilen.

§ 6

Die Bläsihof GmbH und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder für seinen Verlust, es sei denn, sie werden von seiten der Bläsihof GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 7

Die Besitzer räumen der Bläsihof GmbH ein vertragliches Pfandrecht hinsichtlich der Pferde wegen und in Höhe seiner fälligen Aufwendungen ein.

§ 8

Die Bestimmungen der Rennordnung sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.

§ 9

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und seiner Beendigung schliessen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg aus und vereinbaren gemäss gesonderter Urkunde, die als Anlage dem Vertrag beiliegt, die ausschliessliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.

Ort, Datum:,.....

Ort, Datum: Breitnau,.....

Besitzer,

Bläsihof GmbH,

.....
Vorname, Name

.....
Rolf Schmid